

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Zur vorgesehenen Änderung des Landschaftsplanes werden seitens des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege keine Bedenken vorgetragen.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Kenntrimsnahme

LF/DNR **Bezirksvertretung**

T 01/01 OF

Name/Anschrift

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Endericher Str. 133

53115 Bonn

Einsprecher

LV Rheinland

Einspruchdatum: 07.11.2003

Festsetzungs-Nr.: 2.1

Darstellungs-Nr.:

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 01/02 OF				Kenntnisnahme
Name/Anschrift Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Eendenicher Str. 133 53115 Bonn		Im Geltungsbereich der Planänderung befinden sich eine ganze Reihe von Bodendenkmälern, die als Relikte der Industrialisierung Zeugnis der Landschaftsgeschichte im Stadtgebiet Wuppertals ablegen. Die in der nachfolgenden Tabelle benannten und in den anliegenden Kartenskizzen dargestellten Bodendenkmäler sind überwiegend in die Denkmalliste der Stadt Wuppertal eingetragen.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Bei der Planung bzw. Realisierung von Pflanz-, Gestaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen wie auch bei Aufforstungen wird der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde diese Maßnahmen im Bereich der eingetragenen Bodendenkmäler nur zurückhaltend einsetzen und eine entsprechende Beratung durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Anspruch nehmen.	
Einsprecher LV Rheinland		BD-NR. DATIERUNG FUNDPLATZ KOMMENTAR W 007 Neuzeit Technik Hordenbachshammer W 008 Neuzeit Technik Manneshammer W 009 Neuzeit Technik Schleifkotten, Trippelskotter W 010 Neuzeit Technik Schleifkotten, Jasperskotter W 011 Neuzeit Technik Hammerwerk Käshammer W 012 Neuzeit Technik Hammerwerk Büngrshammer W 013 Neuzeit Technik Hammerwerk Friedrichshammer W 014 Neuzeit Technik Hammerwerk Hundsschuppe W 023 Mittelalter Befestigung Dorner Landwehr		
Einspruchdatum:	07.11.2003			
Festsetzungs-Nr.:	2.1			
Darstellungs-Nr.:				
		Die Standorte ehemaliger Hammerwerke und Schleifkotten im Gelpe- und Saalbachtal nehmen vielfach größere Bereiche der Aue ein und beinhalten in der Regel die zum Zwecke der Wasserkraftnutzung umgestalteten Gewässerabschnitte der genannten Bäche. Bei im Rahmen des Biotopmanagement vorgesehenen Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung und Biotopentwicklung sind die Belange des Bodendenkmalsschutzes zu berücksichtigen. In aller Regel sollte es möglich sein, einen gerechten und sowohl den Interessen des Naturschutzes als auch denen des Denkmalschutzes entsprechenden Ausgleich zu erzielen, was allerdings eine frühzeitige Beteiligung des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege bei der Konzeption der entsprechenden Maßnahmen voraussetzt. Es wird		

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

darum gebeten, bei der Erarbeitung der Biotopmanagementpläne das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege einzubeziehen.

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDR	Bezirksvertretung	Der Anregung soll nicht gefolgt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der
T 01/03 OF		Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes sieht eine Darstellung von Bodendenkmälern in den Entwicklungskarten nicht vor.	Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Endenicher Str. 133 53115 Bonn	Darüber hinaus bietet die gegebene Konstellation der Lage von Bodendenkmälern innerhalb eines Naturschutzgebietes die Möglichkeit, die Belange des Bodendenkmalsschutzes auch mittels der Instrumente des Naturschutzes entsprechend der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2, Pkt. 13 Landschaftsgesetz NRW) zu verankern und umzusetzen. Dem entsprechend wird angeregt, den Erhalt der genannten Bodendenkmäler mit in den Schutzzweck für das Naturschutzgebiet „Fließgewässersystem Gelpe-Saalbachtal“ aufzunehmen.		
Einsprecher LV Rheinland			
Einspruchdatum:	07.11.2003		
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme		Beschlussvorschlag
T 02a/01 OF			Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.		Kenntrnisnahme
Name/Anschrift Rheinisches Amt für Denkmalpflege					
50250 Pulheim		21 40			
Einsprecher LV Rheinland					
Einspruchdatum:		29.10.2003			
Festsetzungs-Nr.:		2.1			
Darstellungs-Nr.:					
LFDNR Bezirksvertretung					
T 06/01 OF			Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die abwassertechnischen Vorhaben der Stadt Wuppertal, welche gemäß Ratsbeschluss im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen sind, unterliegen einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.		Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt
Name/Anschrift Staatliches Umweltamt Düsseldorf		11 11 20	Maßnahmen zur Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Remscheid insbesondere hinsichtlich der Standorte von Abwasseranlagen, welche sich aus dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Wuppertal ergeben, müssen auch im Gültigkeitsbereich des Landschaftsplanes umgesetzt werden können. Es wird daher angeregt an, die abwassertechnischen Vorhaben der Stadt Wuppertal, welche gemäß Ratsbeschluss im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen sind, von den Verbotstatbeständen auszunehmen, bzw. Ausnahmetatbestände hierfür vorzusehen.		
Einsprecher Staatliches Umweltamt					
Einspruchdatum:		24.11.2003			
Festsetzungs-Nr.:		2.1			
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 06/02 OF					
Name/Anschrift Staatliches Umweltamt Düsseldorf					
40511 Düsseldorf		11 11 20	<p>Die Ronsdorfer Talsperre ist in ihrer Gesamtheit Bestandteil des Landschaftsplanes. Einige Verbote schränken einen sicheren Betrieb der Anlage und damit die Sicherheit der Bevölkerung und der unterhalb gelegenen Flächen ein. Es sind Ausnahmeregelungen in den Landschaftsplan aufzunehmen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, die Verboten 1, 2, 22 wie folgt zu ergänzen.</p> <p>Zu Verboten 1 und 2:</p> <p>Zugelassen sind bauliche Maßnahmen am Absperrbauwerk und im unmittelbaren Umfeld der Ronsdorfer Talsperre und an deren Betriebs- und Entlastungseinrichtungen einschl. der Versorgungsleitungen. Dazu gehört auch die Herstellung und Änderung von Einzäunungen, sofern diese aus Gründen der Unfallverhütung an Absturzkanten o.ä. erforderlich sind.</p> <p>Zu Verbot 22:</p> <p>Weiterhin ist es zulässig, dass das Absperrbauwerk und die Messeinrichtungen, die der Überwachung der Talsperre dienen, von Bewuchs jeglicher Art freigehalten werden.</p>	<p>Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Ein sicherer Betrieb der Anlage wird in dem Festsetzungstext durch die Ziffer 2.1 B Nr.6 u. Nr.7 (Unberührtheitsklausel) gewährleistet. Bauliche Anlagen sind in Naturschutz- bzw. im FFH-Gebiet grundsätzlich nicht erlaubt.</p> <p>Notwendige bauliche Maßnahmen am Absperrbauwerk und im unmittelbaren Umfeld der Ronsdorfer Talsperre und an deren Betriebs- und Entlastungseinrichtungen einschl. der Versorgungsleitungen unterliegen einem baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p> <p>Gemäß Ziffer 2.1 B Nr. 7 ist das Freihalten des Absperrbauwerkes und der Messeinrichtungen von Bewuchs jeglicher Art erlaubt (Unterhaltungsmaßnahme).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Einsprecher Staatliches Umweltamt					
Einspruchdatum:	24.11.2003				
Festsetzungs-Nr.:	2.1				
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	
T 07/01	OF		
Name/Anschrift Wupperverband			
42220 Wuppertal		20 20 63	
Einsprecher Wupperverband			
Einspruchdatum:		08.12.2003	
Festsetzungs-Nr.:		2.1	
Darstellungs-Nr.:			

Gegen den Entwurf des Landschaftsplanes Gelpe bestehen seitens des Wupperverbandes keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ronsdorfer Talsperre darf nicht eingeschränkt bzw. erschwert werden. Der Wupperverband regt daher an, die textlichen Festsetzungen des o.g. Landschaftsplanes, unter Abschnitt B: „Nicht verboten ist...“, um folgenden Punkt zu ergänzen:

„Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ronsdorfer Talsperre und der angrenzenden Uferbereiche.

Hierzu zählen insbesondere:

- Die Wartung und Instandsetzung vorhandener technischer Einrichtungen.
- Die Pflege und Unterhaltung der Talsperre und ihres Umfeldes.
- Befahren des vorhandenen Rundwanderweges mit Betriebsfahrzeugen zu Unterhaltungszwecken.“

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ronsdorfer Talsperre wird weder eingeschränkt noch erschwert. Mit den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 u. Nr.7 (Unberührtheitsklausel) wird die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ronsdorfer Talsperre und der angrenzenden Uferbereiche gewährleistet.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 07/02 OF			Kenntnisnahme
Name/Anschrift Wupperverband 42220 Wuppertal	20 20 63	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet, so auch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6) hingewiesen.	
Einsprecher Wupperverband			
Einspruchdatum:	08.12.2003		
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:		2. Der Wupperverband hat u.a. die gesetzliche Aufgabe, die Fließgewässer im Einzugsgebiet der Wupper ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung erfolgt grundsätzlich im Sinne der „Blauen Richtlinie“ (Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW; 1999) und im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (im Dezember 2000 in Kraft getreten), die einen „guten Zustand“ aller Oberflächengewässer fordert. Damit trägt die naturnahe Gewässerunterhaltung des Wupperverbandes grundsätzlich dazu bei, Gewässer mit ihren Uferbereichen als natürliche Ökosysteme zu erhalten, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des o.g. Landschaftsplanes zu keiner Zeit verboten sein (vgl. Landschaftsplanentwurf Abschnitt A, Nr. 19). Der Wupperverband bittet, dieses zu berücksichtigen und eine entsprechende Änderung im Landschaftsplan vorzunehmen.	

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	
T 12d/01 OF			
Name/Anschrift Deutsche Telekom AG			
44782 Bochum		10.07.09	
Einsprecher Deutsche Telekom AG			
Einspruchdatum:		28.10.2003	
Festsetzungs-Nr.:		2.1	
Darstellungs-Nr.:			

Von dem Landschaftsplanverfahren Wuppertal-Gelpe sind die Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG betroffen.
Die Deutsche Telekom AG hat keine Einwände gegen die Planungsabsichten, wenn für sie die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an dem Kabelnetz jederzeit ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich sind.
Die Deutsche Telekom AG versichert, dass sie bemüht sein wird, die berechtigten Wünsche und Vorstellungen der mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten Behörden und anerkannten Verbände zu berücksichtigen.

Dem Bedenken soll nicht gefolgt werden. Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 und Nr.7) hingewiesen.
Erweiterungsmaßnahmen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind verboten, sofern nicht für die geplanten Vorhaben gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW eine Befreiung eingeholt wird.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 13/01 OF			Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kennfnisnahme
Name/Anschrift IHK Wuppertal-Solingen- Remscheid		42 01 01	Gegen die Änderung des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe erhebt die IHK keine Bedenken, da hiermit für das FFH-Gebiet Gelpe-Saalbach die erforderliche Anpassung an die Vorschriften der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie erfolgt. Ebenso wird begrüßt, dass das im Rahmen der Regionale 2006 beabsichtigte Gemeinschaftsprojekt "Regionale Wanderwege" als Ziel im Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe aufgenommen wird.	
Einsprecher IHK				
Einspruchdatum:		04.11.2003		
Festsetzungs-Nr.:		2.1		
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 14/01 OF			Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kennfnisnahme
Name/Anschrift Handwerkskammer Düsseldorf		10 27 55	Zum Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe trägt die Handwerkskammer auf der Grundlage der ihnen vorgelegten Planunterlagen keine Anregungen vor. Es wird bei dieser Beurteilung davon ausgegangen, dass im Außenbereich liegende und baurechtlich genehmigte Handwerksbetriebe von den vorgesehenen Festsetzungen nicht betroffen sind.	
Einsprecher Handwerkskammer		Georg-Schulhoff-Platz 1 40018 Düsseldorf		
Einspruchdatum:		07.11.2003		
Festsetzungs-Nr.:		2.1		
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Zu der Landschaftsplanänderung Wuppertal-Gelpe werden keine Anregungen vorgebracht.

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Kenntriftnahme

LFDNR **Bezirksvertretung**

T 17c/01 OF

Name/Anschrift

Landesbetrieb Straßenbau Außenstelle
Wuppertal

42215 Wuppertal

20 15 61

Einsprecher

Landesbetrieb Straßen

Einspruchdatum: 12.11.2003

Festsetzungs-Nr.: 2.1

Darstellungs-Nr.:

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 21a/01 OF		<p>Im Rahmen der Beteiligung weist die RWE anhand der beigefügten Planunterlage (siehe Anlage 1) und der beigefügten Auflistung siehe Anlage 2 auf ihre bestehenden Hochspannungsnetzanlagen (ab der 110-kV-Spannungsebene) hin.</p> <p>Bestehende Hochspannungsfreileitungen</p> <p>220-kV-Leitung Opladen - Ronsdorf</p> <p>2353</p> <p>110-/220-/380-kV-Leitung Opladen - Ronsdorf</p> <p>4561</p> <p>Innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche des Landschaftsplanes hat RWE die Hochspannungsfreileitungen deutlich hervorgehoben, wobei sie darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>In der Anlage 2 hat RWE die Berührungspunkte ihrer Hochspannungsnetzanlagen zu den Ausweisungen und Festsetzungen tabellarisch aufgelistet.</p> <p>RWE bittet, in diesem Verfahren folgende Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldelufkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p>	<p>Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes sind rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.</p> <p>Es wird auf die entsprechende Unberührtheitsklausel der Naturschutzverordnung (textliche Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.6 und Nr.7) hingewiesen.</p> <p>Bauliche Maßnahmen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind verboten, es sei denn für geplante Vorhaben wird gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW eine Befreiung eingeholt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift RWE Transportnetz Strom GmbH</p> <p>Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p>				
<p>Einsprecher RWE</p>				
<p>Einspruchdatum: 17.12.2003</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: 2.1</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch RWE-Leitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Für die Bereiche des Landschaftsplanes hat RWE Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich bestehender RWE-Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Thyssengas GmbH teilt mit, dass von dem Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe weder geplante noch vorhandene Anlagen ihrer Gesellschaften betroffen werden.

LF/DNR **Bezirksvertretung**

T 24/01 OF

Name/Anschrift
Thyssengas GmbH
47145 Duisburg
10.05.62

Einsprecher
Thyssengas
Einspruchdatum: 21.10.2003

Festsetzungs-Nr.: 2.1
Darstellungs-Nr.:

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung		
T 25/01 OF				
Name/Anschrift Wuppertaler Stadtwerke AG				
42271 Wuppertal				
Einsprecher WSW				
Einspruchdatum: 24.11.2003				
Festsetzungs-Nr.: 2.1				
Darstellungs-Nr.:				
<p>Die Wuppertaler Stadtwerke AG teilen nach erfolgter Prüfung der von dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde bekannt gegebenen Planung mit, dass sie zu dem Landschaftsplan Wuppertal -Gelpe keine Bedenken vorzubringen haben.</p> <p>Sie weisen jedoch darauf hin, dass durch Teilbereiche die Wassertransportleitung in Süd/Nordrichtung zwischen Gerstau über Nizza als erdverlegte Leitung sowie im weiteren Bereich bis L 418 und weiter Richtung Oberbergische Straße als Stollenleitung verläuft. Ferner weisen sie darauf hin, dass entlang der Wassertransportleitung Kabel für Steuerleitungen, Korrosionsschutz etc. verlegt sind.</p> <p>Direkteinleitungen bei Rohrbrüchen, Bauarbeiten etc. erfolgen laut Einleitungsgenehmigung an folgenden Stellen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. GE20 Gemarkung Ronsdorf, Flur 9, Flurstück 652e in den Gelpebach.2. GE21 Gemarkung Ronsdorf, Flur 9, Flurstück 717 in den Gelpebach.3. GE26 Gemarkung Cronenberg, Flur 9, Flurstück 954b in den Wusterhauser Bach.4. GE20 Gemarkung Cronenberg, Flur 10, Flurstück 974i in die Wupper. <p>Die Leitungstrasse muss dauerhaft wegen erforderlicher Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen zugänglich bleiben. Auch darf sie nicht überplant und bepflanzt werden.</p> <p>Die Wuppertaler Stadtwerke AG bitten, dies entsprechend zu berücksichtigen und die Leitungstrasse im Plan zu übernehmen, falls noch nicht geschehen.</p> <p>Weiterhin übersenden sie ihre „Anweisung zum</p>			<p>Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.7 ist die Zugänglichkeit der Leitungstrasse für erforderliche Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen gewährleistet. Darstellungen bestehender Leitungstrassen sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Schutz von Wassertransportleitungen“ zur Kenntnis.

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	Kenntrnismnahme
T 25/02 OF			
Name/Anschrift Wuppertaler Stadtwerke AG			
42271 Wuppertal			
Einsprecher WSW			
Einspruchdatum: 24.11.2003			
Festsetzungs-Nr.: 2.1			
Darstellungs-Nr.:			
<p>Allgemeine Anmerkungen: Die Stadt Wuppertal ist zur schadlosen Beseitigung des anfallenden Abwassers nach dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet (Abwasserbeseitigungspflicht). Sie hat hierzu die vorhandenen Abwasseranlagen zu betreiben bzw. die noch notwendigen Abwasseranlagen zu errichten. Unter den Begriff Abwasseranlagen fallen z.B. Sonderbauwerke wie Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Kanalarstauräume, Regenüberlaufbecken, Pumpstationen; Freispiegel-/Druckrohrleitungen; u.a Einrichtungen.</p> <p>Sämtliche Aufgaben der Stadtentwässerung (Bau und Betrieb der Abwasseranlagen) sind per Entsorgungsvertrag von der Stadt Wuppertal auf die WSW AG übergegangen.</p> <p>Abwasserbeseitigungspflichtig bleibt die Stadt Wuppertal.</p>		<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die abwassertechnischen Vorhaben der Stadt Wuppertal, welche gemäß Ratsbeschluss im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen sind, unterliegen einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>	
<p>Die WSW AG hat im Auftrag der Stadt Wuppertal das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) erstellt. Im ABK sind alle Kanalbaumaßnahmen (Abwasseranlagen) im Stadtgebiet Wuppertal aufgeführt, die – unter Angabe der Realisierungszeiträume – zu einem wasserrechtlich genehmigungsfähigen Betrieb des Kanalnetzes noch erstellt werden müssen.</p> <p>Die o.g. Kanalbaumaßnahmen wurden mit den zuständigen Genehmigungsbehörden Höhere Wasser- und Landschaftsbehörde und Untere Wasser- und Landschaftsbehörde im Rahmen der Generalentwässerungsplanung abgestimmt. Der Generalentwässerungsplan bildet die Grundlage des ABK.</p> <p>Das ABK wurde vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossen und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Das ABK liegt – auch mit Darstellung sämtlicher Maßnahmen in digitaler Form – der Stadt Wuppertal (R106.27) vor.</p>			

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anmerkungen zu: Textliche Festsetzungen A:	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 25/03 OF		<p>3. Anmerkungen zu: Textliche Festsetzungen A: Verbote hier besonders die Punkte: - Errichtung, Änderung baulicher Anlagen, z.B.: oberirdische und unterirdische Entsorgungsleitungen) - Betretung/Befahrung von Flächen außerhalb befestigter Wege - Beschädigung bestimmter Pflanzen - Veränderung der Bodengestalt</p>	<p>Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Bauliche Maßnahmen wie z. B. oberirdische und unterirdische Entsorgungsleitungen im Naturschutzgebiet sind verboten, sofern nicht für die geplanten Vorhaben gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW eine Befreiung eingeholt wird. Für das Betreten und Befahren von Flächen außerhalb befestigter Wege, für Beschädigungen bestimmter Pflanzen wie auch für Veränderungen der Bodengestalt sind gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW Befreiungen bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zu beantragen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt</p>
<p>Name/Anschrift Wuppertaler Stadtwerke AG 42271 Wuppertal</p>		<p>Neben dem Bestand der Abwasseranlagen, sieht das ABK den Bau neu zu errichtender Abwasseranlagen (inkl. Baustelleneinrichtungen, vorrübergehende, dauerhafte Zufahrtswege, etc.) und die Sanierung bereits bestehender Abwasseranlagen in dem durch den Landschaftsplan Gelpe betroffenen Bereich vor. Die Realisierung der Maßnahmen sind zu einem wasserrechtlich genehmigungsfähigen Betrieb des Kanalnetzes notwendig (siehe oben). Die WSW AG weist zusätzlich darauf hin, dass, neben den im ABK aufgeführten Maßnahmen, die Realisierung weiterer Kanalbaumaßnahmen zukünftig notwendig sein könnte, oder dass sich Maßnahmen, die im ABK aufgeführt sind, ändern könnten.</p>	<p>Die abwassertechnischen Vorhaben der Stadt Wuppertal, welche gemäß Ratsbeschluss im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen sind, unterliegen einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>	
<p>Einsprecher WSW</p>				
<p>Einspruchdatum: 24.11.2003</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: 2.1</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Die Wuppertaler Stadtwerke AG bitten daher zur dauerhaften Standort-/trassen- und Maßnahmensicherung um eine entsprechende Änderung der textlichen Festsetzungen.

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 29/01 OF		Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Auf den Pflege- und Entwicklungsplan für das Gelpetal wird im Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe hingewiesen. Die Beschreibung des Erhaltungs- und Zielzustandes und die Benennung der konkreten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Berichtspflicht der Stadt Wuppertal und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen	Grundsätzlich wird die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe begrüßt. Um einen ausreichenden Schutz bzw. die notwendige Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und - Arten sicherzustellen, sind einige Ergänzungen erforderlich. 1. Auf der Grundlage des bereits vorliegenden Biotopmanagementplanes sollte eine weitere Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnung unter Angabe konkret durchzuführender Maßnahmen erfolgen. Für die einzelnen FFH-Arten und - Lebensräume ist der derzeitige Erhaltungszustand anzugeben. Hieraus ist eine genaue Beschreibung des Zielzustandes (z.B. Erhaltung im vorhandenen Umfang oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes durch konkret zu nennende Maßnahmen) zu entwickeln.		
Einsprecher Naturschutzverbände			
Einspruchdatum:	21.11.2003		
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 29/02 OF			Kenntnisnahme
Name/Anschrift Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen	2. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie zur Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen ist eine auenangepasste Nutzung in einem Gewässerrandstreifen festzusetzen, der mindestens der Fläche entspricht, die bei einem HQ10 des potentiell natürlichen Gewässerzustandes überschwert würde. In diesem Bereich ist jegliche Bebauung, intensive landwirtschaftliche Nutzung, das Ausbringen und Lagern von Pflanzenschutzmitteln, das Ausbringen und Lagern von Dünger oder Gülle zu untersagen. Angrenzende unbebaute Flächen sollten als schützenswerte Verbund-, Arrondierungs- und Wiederherstellungsbereiche gesichert werden. Der Bereich des HQ10 des potentiell natürlichen Gewässerzustandes stellt die „Kernaue“ dar, deren Sicherung im o.g. Sinne auch für die Erreichung des „guten ökologischen Zustandes“ gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. Es ist zu prüfen, ob das derzeitige Verbot, das sich auf einen 5m breiten beidseitigen Gewässerrandstreifen bezieht, entsprechend ausgedehnt werden muss.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Festsetzung des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe erfolgt auf Grundlage des Landschaftsgesetzes (LG) NRW. Die derzeitige rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich. Im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) können Bewirtschaftungsbeschränkungen in den Auenflächen auf freiwilliger Basis erfolgen, um z.B. auch einen Schutz bzw. Verbesserung des FFH - Gebietes zu erreichen. Sollten auf Grundlage anderer Richtlinien z.B. der EU - Wasserrahmenrichtlinie Bewirtschaftungsbeschränkungen erforderlich werden, so sind diese dann auch über die entsprechenden Fachgesetze umzusetzen.	
Einsprecher Naturschutzverbände	21.11.2003		
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 29/03 OF			Der Anregung soll gefolgt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen				
Einsprecher Naturschutzverbände				
Einspruchdatum: 21.11.2003				
Festsetzungs-Nr.: 2.1				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 29/04 OF			Der Anregung soll gefolgt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen				
Einsprecher Naturschutzverbände				
Einspruchdatum: 21.11.2003				
Festsetzungs-Nr.: 2.1				
Darstellungs-Nr.:				

3. In den textlichen Festsetzungen ist die Erstellung von Managementplänen und deren regelmäßige Aktualisierung vorzusehen. Dabei scheint es sinnvoll, sich am 6-jährigen Turnus der FFH-Berichtspflichten zu orientieren, bei denen ohnehin eine Zustandsbeschreibung für das FFH-Gebiet erstellt wird. Diese Erfassung kann zweckmäßigerweise auch zur Aktualisierung und Anpassung des Managementplanes verwendet werden.

4. Neben der Wiedergabe des Gesetzeswortlautes des § 69 LG NRW sollte ein zusätzlicher Hinweis auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgenommen werden, damit nicht der irreführende Eindruck entsteht, dass eine etwaige Befreiung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrllich macht: „Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48d LG NRW , Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bleibt unberührt.“

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme		Beschlussvorschlag	
T 29/05 OF			<p>5. Die vorgesehene pauschale Übernahme der Maßnahmen, die im Rahmen des Regionale 2006 - Projektes „Regionale Wanderwege“ durchgeführt werden sollen, als Ziel des Landschaftsplans wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Hier sind zumindest die konkret vorgesehenen Maßnahmen zu nennen und klarzustellen, dass im Einzelfall jede Maßnahme einer Befreiung nach § 69 LG NRW bedarf.</p> <p>Innerhalb des FFH-Gebietes darf - nicht zuletzt aufgrund des Verschlechterungsverbot des FFH-Richtlinie - durch die Landschaftsplan-Änderung de facto keine Verschlechterung des Schutzstatus herbeigeführt werden.</p>		Dem Bedenken wird nicht gefolgt werden. Die Maßnahmen für das Projekt Regionale Wanderwege im Rahmen der Regionale 2006 werden pauschal unter Punkt 5 (Maßnahmen) des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe festgesetzt. Die Einzelmaßnahmen können nicht festgesetzt werden, da diese zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht feststehen. Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Maßnahmen einen Eingriff in gem. § 4 Landschaftsgesetz (LG) NRW darstellen können.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift		Landesbüro der Naturschutzverbände NRW				
Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen						
Einsprecher		Naturschutzverbände				
Einspruchdatum:		21.11.2003				
Festsetzungs-Nr.:		2.1				
Darstellungs-Nr.:						
LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme		Kennfnisnahme	
T 31/01 OF			<p>Gegen die Überarbeitung der textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitate bestehen keine Bedenken.</p>		Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	
Name/Anschrift		Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung				
Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal						
Einsprecher		Ressort 101				
Einspruchdatum:		24.10.2003				
Festsetzungs-Nr.:		2.1				
Darstellungs-Nr.:						

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 32a/01 OF			Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kennfnisnahme
Name/Anschrift Untere Wasserbehörde Stadt Wuppertal				
Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 106.20				
Einspruchdatum: 22.10.2003				
Festsetzungs-Nr.: 2.1				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 32b/01 OF			Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kennfnisnahme
Name/Anschrift Untere Bodenschutzbehörde Stadt Wuppertal				
Große Flurstr. 10 42269 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 106.23				
Einspruchdatum: 23.10.2003				
Festsetzungs-Nr.: 2.1				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.

Zur Änderung des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe ergeben sich aus der Sicht des Geologischen Dienstes NRW keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.

LFDNR Bezirksvertretung

T 33/01 OF

Name/Anschrift
Geologischer Dienst NRW
47707 Krefeld
10 07 63

Einsprecher
Geologischer Dienst
Einspruchdatum: 29.10.2003

Festsetzungs-Nr.: 2.1
Darstellungs-Nr.:

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR Bezirksvertretung

T 38/01 OF	
Name/Anschrift Landesanstalt für Ökologie Bodenordnung u. Forsten	
45610 Recklinghausen	10 10 52
Einsprecher LÖBF NRW	
Einspruchdatum:	08.12.2003
Festsetzungs-Nr.:	2.1
Darstellungs-Nr.:	

1. Der LÖBF zur Verfügung gestellten Unterlagen zufolge will die Stadt Wuppertal mit diesem Landschaftsplanverfahren im wesentlichen das FFH-Gebiet DE-4709-303 „Gelpe und Saalbach“ in den Landschaftsplan integrieren. Dazu teilt die LÖBF aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgendes mit:

Soweit auf der Karte erkennbar, würde das FFH-Gebiet mit dem vorhandenen Naturschutzgebiet W-015 „Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal“ flächenmäßig identisch sein. Dies begrüßt die LÖBF, weil damit das FFH-Gebiet 1 : 1 in ein Naturschutzgebiet umgesetzt würde.

Die nachrichtliche Übernahme des FFH-Gebietes sollte nicht nur zeichnerisch, sondern auch textlich 1 : 1 erfolgen. Die Stadt Wuppertal will die bisherigen NSG-Festsetzung um die dem FFH-Gebiet dienenden Bestimmungen ergänzen, indem die sie die Schutzziele und Maßnahmen (Ziffer 3.) der im Internet unter www.natura2000.de erhältlichen Gebietsbeschreibung wörtlich übernehmen. Es wird angeregt, auch die Ziffern 1. (Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2), Ziffer 2. (Schutzgegenstand) und 4. (Weitere nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele) wörtlich zu übernehmen.

Was den Inhalt der dem FFH-Gebiet dienenden Bestimmungen anbetrifft, sei hier auf die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift vom 26.4.2000 (RdErl. d. MURL (jetzt MUNLV) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH, MBL, Nr.35) hingewiesen. Danach ist auch der Schutzgegenstand des FFH-Gebietes in den Landschaftsplan zu übernehmen.

Der Anregung soll gefolgt werden.
Den aufgeführten Anregungen zur Verdeutlichung der prioritären Arten und zur Übernahme weiterer Schutzziele wird gefolgt. Für den gesamten Bereich des FFH - Gebietes Gelpe und Saalbach (auch auf Remscheider Stadtgebiet) ist der Pflege- und Entwicklungsplan Gelpe für das Naturschutzgebiet "Fließgewässersystem Gelpe- Saalbachtal" erstellt worden (Fertigstellung 2003).

Der Anregung wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Auch wird empfohlen, die prioritären Arten und Lebensräume besonders (z. B. durch Fettdruck) zu kennzeichnen. Denn gemäß § 48c Abs. 2 LG NRW ist darzustellen, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten in dem jeweiligen Schutzgebiet zu schützen sind. Auch sollten nicht nur die Namen, sondern auch der Gebietscode und die Codes der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL angegeben werden. Dies trägt zur eindeutigen Definition bei und erleichtert in anderen Verfahren die Bearbeitung.

Gemäß § 48c LG NRW sind im Rahmen der Unterschutzzstellung auch Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen. Sie wollen dies offenbar nur für die Waldbereiche. Wann sollen für die übrigen FFH-Gebietsteile Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden?

LFDNR	Bezirksvertretung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 38/02 OF			
Name/Anschrift Landesanstalt für Ökologie Bodenordnung u. Forsten			
45610 Recklinghausen	10 10 52		
Einsprecher LÖBF NRW			
Einspruchdatum:	08.12.2003		
Festsetzungs-Nr.:	2.1		
Darstellungs-Nr.:			
		Der Anregung soll nicht gefolgt werden. In den textlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 B Nr.3 bleibt den Zusatz "im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde" nach "die Errichtung offener Ansitzleitern" bestehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDR	Bezirksvertretung		Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 41/01 OF			Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift WINGAS GmbH			Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Versorgungsanlagen teilt die WINGAS GmbH mit, dass ihre Erdgasleitungen, im Besonderen die Erdgashochdruckleitung WEDAL, nicht betroffen sind.	
34112 Kassel		10 40 20		
Einsprecher WINGAS GmbH				
Einspruchdatum:		31.10.2003		
Festsetzungs-Nr.:		2.1		
Darstellungs-Nr.:				
LFDR	Bezirksvertretung		Gegen den vorgelegten Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-Geipe bestehen seitens der Stadt Remscheid keine Bedenken.	Kenntnisnahme
T II.46/01 OF				
Name/Anschrift Der Oberbürgermeister Stadt Remscheid				
Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid				
Einsprecher Stadt Remscheid				
Einspruchdatum:		14.11.2003		
Festsetzungs-Nr.:		2.1		
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - GELPE

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme		Beschlussvorschlag
T II.54/01 OF			Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.		Kenntrnisnahme
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann Rhein.Landwirtschafts.-Verb. Böttingerweg 1 40822 Mettmann		Zur geplanten Änderung des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die Gebietskulisse der Ausweisung der Schutzgebiete bestehen seitens des Rheinischen Landwirtschafts-Verbands e.V. - Ortsbauernschaften Wuppertal Ost und West keine Bedenken.			
Einsprecher RLV Mettmann					
Einspruchdatum: 26.11.2003					
Festsetzungs-Nr.: 2.1					
Darstellungs-Nr.:					
LFDNR		Bezirksvertretung	Stellungnahme		Beschlussvorschlag
T II.54/02 OF			Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe wurden seitens der unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich des Ausmaßes der Pufferzonen keine Gespräche geführt, da in dem "NSG Fließgewässersystem Gelpe-/Saalbachtal" keine landwirtschaftlichen Betriebe angestiedelt sind.		Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann Rhein.Landwirtschafts.-Verb. Böttingerweg 1 40822 Mettmann		Anregen möchte der RLV indes auch hier eine genaue Konkretisierung der mit ausgewiesenen Pufferzonen. Im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe und auch des Plans Wuppertal-Ost wurden Gespräche hinsichtlich des Ausmaßes der Pufferzonen geführt. Schon aus diesem Grunde sollte die text- und kartenmäßige Dokumentation der Ausweisung so gestaltet sein, dass Lage und Größe der Pufferzonen kenntlich wird.			
Einsprecher RLV Mettmann					
Einspruchdatum: 26.11.2003					
Festsetzungs-Nr.: 2.1					
Darstellungs-Nr.:					